

An die
Evang. Dekanatämter

(17/81)

Betr.: Regelmäßige Bauschau kirchlicher Gebäude

Bez.: ---

Beil.: Kriterienliste für die Bauschau

Mehrfertigungen für die Pfarrämter und
die Laienvorsitzenden der Kirchengemeinderäte
sowie für die Kirchenbezirksausschüsse

Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind Eigentümer eines großen Gebäudebestands, der in den letzten Jahrzehnten ständig und in beträchtlichem Umfang zugenommen hat.

Ältere Gebäudebestände wurden in der zurückliegenden Zeit so gut als möglich in Ordnung gebracht. Bei Neubauten wurden teilweise Mittel und Formen verwendet, die sich jetzt als schadensanfällig herausstellen.

Wie die Baustatistik zeigt, entfällt ein erheblicher Teil kirchlicher Bauaufwendungen auf die Gebäudeunterhaltung. Nach § 43 KGO und § 1 VVO I sind die Kirchengemeinden gehalten, das Ortskirchenvermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Gleiches gilt für die Kirchenbezirke. Nach wie vor gilt der Grundsatz, daß der Aufwand umso geringer ist, je schneller der Schaden am Bauwerk behoben wird. Die dafür benötigten Mittel können nach den entsprechenden Ausführungen im jährlichen Haushaltserlaß u. a. durch die Ansammlung einer Rücklage bereitgestellt werden.

Der Oberkirchenrat bittet daher die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden, der Bauunterhaltung künftig erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Für die Durchführung einer jährlichen Bauschau aller Gebäude eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde kann die beiliegende Kriterienliste verwendet werden. Soweit Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind, wären sie in der Liste zu erfassen und dem Kirchengemeinderat zur Beschlußfassung vorzutragen. Die Bauschau sollte im jährlichen Turnus vor der Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan stattfinden. Es wäre erwünscht, daß die Verwaltungsstellen die regelmäßige Bauschau überwachen. Soweit der Genehmigungsfreibetrag nach der Ausführungsverordnung zu § 55 KGO nicht überschritten wird, kann die Ausführung der Arbeiten in eigener Zuständigkeit ohne Benachrichtigung des Oberkirchenrats unter Beachtung gültiger Vergabegrundsätze (Angebote, Gewährleistung) in Auftrag gegeben werden.

Der Oberkirchenrat meint, daß mit der Bauschau je nach den örtlichen Verhältnissen ein sachkundiger kleiner Ausschuß des Kirchengemeinderats, ein einzelnes Mitglied des Kirchengemeinderats oder ein dafür geeignetes Gemeindeglied beauftragt werden könnte. In das Bauschauprotokoll wäre ggf. eine kurze Schadensbeschreibung mit Angabe der zu erwartenden Kosten aufzunehmen. Das Protokoll über die Bauschau verbleibt bei der Kirchengemeinde. Eine Benachrichtigung des Oberkirchenrats wäre erforderlich, wenn der Schaden über eine laufende Bauunterhaltung hinausgeht oder die Genehmigungsfreigrenze überschritten wird. Deren Anhebung ist beabsichtigt.

Bei Neubauten, die noch in der Gewährleistung sind, kann von einer eingehenden Bauschau abgesehen werden. Der Architekt ist verpflichtet, der Kirchengemeinde eine Liste der Handwerker mit Gewährleistungsfristen (Leistung der Phase 8 nach § 15 HOAI) zu übergeben. Vor Beendigung der Gewährleistung muß der Architekt zusammen mit der Kirchengemeinde prüfen, ob das Bauwerk mängelfrei ist. Auf die Wahrnehmung dieses Baudurchgangs ist besonders zu achten. Erst danach setzt die regelmäßige Bauschau ein.

Der Oberkirchenrat bittet die Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Verwaltungsstellen um Verständnis für diese zusätzliche Aufgabe. Wir meinen aber, daß sie außerordentlich wichtig wäre und daß wir einen weithin in Ordnung befindlichen Bestand haben sollten bei Zeiten, zu denen die Mittel knapper sind als jetzt. Es sollte auch wieder zur Regel werden, daß die Erhaltung des Gebäudebestands vorrangiger ist als ein Neubau.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrer und Laienvorsitzenden der Kirchengemeinderäte sowie die Kirchenbezirksausschüsse mit beiliegenden Abschriften zu benachrichtigen.

Die Kirchlichen Verwaltungsstellen und deren Außenstellen erhalten Abschrift dieses Schreibens.

(gez.) Dr. Bauer
Oberkirchenrat

Beglaubigt
Sekretariat:

